



Satzung und Ordnungen

Satzungs-Änderungsstand: 30.5.1953, 26.10.1968, 30.5.1970, 17.2.1972, 2.2.1977, 28.2.1986, 14.03.2003, mit Änderung vom 11.03.2011 neu gefasst. Änderung Ä3 vom 15.03.2019

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen betreffen immer Personen beiderlei Geschlecht.



Inhaltsverzeichnis der Satzung

- | | | | |
|------|--|-------------------------------|--|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr, Flagge und Vereinsabzeichen | • 5. Gebühren / Entgelte | |
| § 2 | Zweck des Vereins | • 6. Zahlungsweise und Verzug | |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | § 11 | Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder |
| § 4 | Verbandsmitgliedschaften | § 12 | Organe des Vereins |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft | § 13 | Die Mitgliederversammlung |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | § 14 | Der Vorstand |
| § 7 | Austritt aus dem Verein | § 15 | Der Beirat |
| § 8 | Ausschluss aus dem Verein | § 16 | Jugendabteilung |
| § 9 | Maßregelungen | § 17 | Satzungsänderungen |
| § 10 | Finanzielle Belange der Mitglieder | § 18 | Haftungsausschluss und Schadenersatz |
| • 1. | Fristgerechte Zahlung | § 19 | Datenschutz |
| • 2. | Aufnahmegebühr | § 20 | Auflösung des Vereins |
| • 3. | Beiträge | § 21 | Schlussbestimmung |
| • 4. | Umlagen | | |

Jugendordnung, Ruderordnung, Hausordnung, Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Sicherheitsrichtlinie zur Datensicherheit und weitere Bedienungs- und Benutzungsanweisungen sind im Bootshaus ausgelegt und sind als mitgeltende Dokumente zu beachten.

Hattinger Ruderverein e.V. 1923
Cliff 10
45525 Hattingen

Telefon: 0 23 24 – 20 27 10 (AB)

IBAN-Nr.: DE16 4305 1040 0000 0045 72

SWIFT-BIC WELADED1HTG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Flagge und Vereinsabzeichen

1. Der Verein trägt den Namen Hattinger Ruderverein e.V. 1923 und wurde am 30.05.1953 wiedergegründet.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Essen unter der Nummer VR 30243 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Hattingen - Ruhr.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Flagge des Vereins zeigt ein blaues Kreuz auf weißem Grund mit schwarzen Buchstaben H R V.
6. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.
7. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß der Abgabenordnung und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Förderung des Rudersports als Leistungs- und Breitensport,
2. eine Organisation, die einen geordneten Sport, Ausbildungs- und Trainingsbetrieb gewährleistet,
3. ein Angebot unterstützender Sportarten für alle Altersgruppen,
4. Teilnahme an internen und externen Wettkämpfen sowie Gemeinschafts- und Kooperationsveranstaltungen der Dachorganisationen und der Mitgliedsvereine der Verbände gemäß § 4 dieser Satzung,
5. Förderung der Weiterbildung der im Verein tätigen Mitglieder,
6. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Aufsichtskräften durch Ehrenamtliche oder auch vergütungspflichtige angestellte Mitarbeiter,
7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen physischen und psychischen Befindens,
8. Anschaffung, Herstellung und Instandhaltung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Boote, Geräte, Fahrzeuge sowie des Bootshauses und seiner Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Hattinger Ruderverein e.V. 1923 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung.
2. Der Hattinger Ruderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann nach Vorstandsbeschluss eine Ehrenamtpauschale bis zur gesetzlich festgelegten Höhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage gezahlt werden.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattingen. Sollte die Auflösung des Vereins im Zuge einer Fusion mit einem anderen gemeinnützig anerkannten Sportverein erfolgen, so soll das Vermögen diesem Verein übertragen werden. Die Anfallberechtigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden. Die Genehmigungsverfahren des Finanzamtes bleiben von dieser Verfügung unberührt.

7. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei seiner Auflösung keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im

1. Deutschen Ruderverband e.V.
2. Ruderverband NRW e.V.
3. Stadtsportverband Hattingen e.V.
4. Landessportbund e.V.
5. Kreissportbund Ennepe - Ruhr e.V.

2. Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände sowie ihre Wettkampfbedingungen an.

3. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft in Fach- und Dachverbänden einzugehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an diese weiter zu leiten.

4. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft in diesen Verbänden nach Ermessen zu beenden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied wird als Einzelmitglied geführt. Die mit der Aufnahme erworbenen Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar. Der Antragsteller entscheidet, ob er als aktives oder unterstützendes Mitglied geführt werden will.

2. Die Aufnahme erfolgt nach ausfüllen eines Aufnahmeantrages durch den Antragsteller als

1. aktives erwachsenes Erstmitglied
2. aktives Kind
3. aktives jugendliches Mitglied
4. aktives familienbegünstigtes Mitglied eines Erstmitgliedes
5. unterstützendes Erstmitglied
6. unterstützendes familienbegünstigtes Mitglied eines Erstmitgliedes
7. und in Sonderfällen als Ehrenmitglied.

3. Mit dem Aufnahmeantrag und der übergebenen Satzung erkennt der Antragsteller die Satzung und die Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen.

4. Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit (Minderjährige) ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, sowie der Beginn der Mitgliedschaft, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam nach Abwägung und Bewertung der Einspruchsargumente endgültig.

7. Über den Antrag auf eine zeitbegrenzte Mitgliedschaft und den hierfür zu entrichtenden Beitrag entscheidet der Vorstand.

8. Der Antragsteller willigt ein, dass der Verein die im Aufnahmeantrag vom Antragsteller angegebenen Pflichtdaten wie auch die freiwillig angegebenen Daten im Sinne des Vereinszwecks erfasst, weiterverarbeitet und nutzt unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grund Verordnung (EU-DSVO) und der HRV-Datenschutzordnung. Die Pflichtdaten sind zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Mitgliederverwaltung erforderlich. Freiwillig angegebene Daten werden nur für die vom Mitglied frei gegebenen Zwecke genutzt.

9. Aufgrund von besonderen Verdiensten um den Hattinger Ruderverein kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, einem Nichtmitglied oder einem verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft zuzuerkennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod

2. Die aufgezählten Gründe bewirken keine aufhebende Wirkung von begründeten Forderungen des HRV gegen das Mitglied.

3. Ein Anspruch auf Rückzahlung vorschüssig gezahlter Beiträge oder an Anteilen am Vereinsvermögen besteht nicht.

4. Das Mitglied stimmt zu, dass begründete Geldforderungen des Hattinger Rudervereins mittels SEPA-Lastschriftverfahren vom Beitragskonto des Mitgliedes eingezogen werden dürfen. Diese Forderungen sind dem Mitglied mit der Austrittsbestätigung mitzuteilen.

§ 7 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein (die Kündigung der Mitgliedschaft) muss dem Verein schriftlich durch das Mitglied oder durch seinen gesetzlichen Vertreter zugestellt werden.

2. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten, sofern nachvollziehbare Gründe vorliegen.

3. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben. Ersatzweise ist der Verein berechtigt, den Gegenwert gemäß § 6 Abs.4 einzufordern oder per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds einzuziehen. Diese Forderungen sind dem Mitglied mit der Austrittsbestätigung mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstands- und Beiratsbeschluss, wenn einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Ausschlussgründe vorliegen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich per E-Mail oder per Einwurfeinschreiben zugestellt werden.

2. Gründe für einen Ausschluss liegen vor,

1. wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält,
2. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen zum angemahnten Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied trotz Abmahnung fortgesetzt grob gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Anweisungen des Vorstandes und des Beirates oder seiner Beauftragten verstößt,
4. wenn sich das Mitglied trotz Abmahnung fortgesetzt grob unsportlich verhält oder das Eigentum des Vereins mutwillig beschädigt,
5. wenn das Mitglied trotz einer Maßregelung gemäß § 9 sein Verhalten nicht ändert.
6. wenn das Mitglied trotz Aufforderung dem Verein seine (geänderte) postalische Anschrift nicht mitteilt. und / oder nach Stornierung seiner SEPA-Lastschrift nicht ein neues Mandat erteilt.

3. Die Begründung des Ausschlusses ist dem Mitglied mit Hinweis auf sein Einspruchsrecht gegen den Ausschluss schriftlich zuzustellen.

4. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 3 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen.

5. Über den Einspruch des Mitgliedes entscheiden Vorstand und Beirat nach Abwägung und Bewertung der Einspruchsargumente in gemeinsamer Sitzung. Der danach getroffene Entscheid ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

6. Das Mitglied hat das Recht, einen weiteren Einspruch innerhalb von 3 Wochen einzulegen und eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung einzufordern.

Diese Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg zu einem ordentlichen Gericht ist davon unberührt.

§ 9 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die trotz mündlicher Ermahnungen durch den Vorstand oder seine Beauftragten fortgesetzt gegen die Satzung, gegen die Ruderordnung, gegen die Hausordnung oder gegen die mündlichen Anordnungen der weisungsbefugten Beauftragten des Vorstandes und des Beirates verstoßen, kann der Verein Maßnahmen verhängen.
2. Als Maßnahmen kommen in Frage:
 1. ein Verweis
 2. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins
 3. ein einmaliges oder auch zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
 4. ein zeitlich begrenztes Hausverbot
3. Zuständig für die Maßregelung sind der Vorstand und Beirat gemeinsam. Die Maßnahme ist dem Mitglied unter Hinweis auf sein Einspruchsrecht schriftlich zuzustellen.
4. Das Mitglied kann gegen die verhängten Maßnahmen innerhalb von 3 Wochen schriftlich begründeten Einspruch erheben.
5. Über den Einspruch des Mitgliedes entscheiden Vorstand und Beirat nach Abwägung und Bewertung der Einspruchsargumente in gemeinsamer Sitzung. Dieser Entscheid ist endgültig und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 10 Finanzielle Belange der Mitglieder

1. Fristgerechte Zahlung

1. Das Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung
 1. einer Aufnahmegebühr,
 2. eines Beitrages,
 3. einer Umlage oder
 4. von Gebühren / Entgeltenverpflichtet.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs oder weiterer Lastschriften erforderliche Kontendeckung herzustellen.
3. Bei Rücklastschriften trägt das Mitglied die vom Bankinstitut belasteten und HRV-intern anfallenden Bearbeitungsgebühren, sofern es die Rücklastschrift verursacht hat.
4. Die Höhe des Aufnahmebeitrags, des Mitgliederbeitrags und der Umlagen ist durch die Abgabenordnung des Finanzamtes innerhalb eines Zeitrahmens begrenzt.
5. Über die Höhe der HRV-intern anfallenden Bearbeitungskosten entscheidet der Vorstand.
6. Anträge auf Erlass von Beiträgen sind nur in die Zukunft gerichtet zu entscheiden. Für zurückliegende Zeiten sind solche Anträge nicht genehmigungsfähig.

2. Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der davon betroffene Personenkreis werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Beiträge

1. Die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge sowie die Beitragsart werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auf deren Antrag hin, jedoch zeitlich begrenzt, von ihrer Beitragspflicht zu entbinden oder die Zahlung der Beiträge zu stunden, sofern dies ihre soziale Situation erfordert.

4. Umlagen

1. Der Verein ist berechtigt, Umlagen zu erheben.
2. Ehrenmitglieder sind von Umlagen freigestellt.
3. Umlagen dienen der Finanzierung von Investitionen zur Instandhaltung oder Beschaffung von Investitionsgütern, die zur Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung und eines geordneten und sicheren Sportbetriebes erforderlich sind und nicht durch das lfd. Beitragsaufkommen gedeckt sind.
4. Die Höhe der Umlagen muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

5. Gebühren / Entgelte:

1. Der Verein kann von Mitgliedern die Erstattung von Entgelten an Sport- und sonstigen Veranstaltungen sowie die damit verbundenen Nebenkosten verlangen, sofern diese vom Mitglied in unangemessener Höhe oder ohne vorherige Genehmigung durch den Verein verursacht wurden.
2. Der Verein kann von den Mitgliedern Teilnahmegebühren für interne oder externe Sonderveranstaltungen erheben, sofern sich das Mitglied zur Teilnahme freiwillig angemeldet hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder formlos erfolgen.
3. Der Verein kann vom Mitglied je Vorgang die von Dienstleistern oder HRV-intern anfallenden Mahngebühren, Kosten, Bearbeitungsgebühren, Gebühren für Rücklastschriften etc. erheben, die das Mitglied zu verantworten hat.
4. Die Entscheidung zu den Punkten 10.5.1. bis 10.5.3. trifft der Vorstand nach Ermessen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Gebühren / Entgelte ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Anspruch des Mitgliedes darauf besteht nicht.

6. Zahlungsweise und Verzug

1. Zahlungen erfolgen durch das Mitglied bargeldlos durch SEPA-Überweisung, oder durch den HRV mittels SEPA Lastschrift auf das Konto des Vereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme solcher Mitglieder abzulehnen, die nicht am SEPA-Bankeinzugsverfahren teilnehmen wollen oder den Ausschluss solcher Mitglieder auszusprechen, die im Nachhinein ihr SEPA-Mandat zurückziehen.
3. Zahlungen erfolgen bargeldlos oder durch Lastschrift auf das Konto des Vereins. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Verpflichtung des Mitglieds zum Lastschriftverfahren erlassen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung, seines Wohnortes oder seiner postalischen Anschrift schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie die der Beiträge oder Umlagen des Mitgliedes erfolgen im Einzugsermächtigungsverfahren durch Lastschrift.
6. Beitragszahlungen erfolgen vorschüssig nach Wahl des Mitgliedes in Jahresbeträgen, Halbjahresbeträgen oder Vierteljahresbeträgen durch Lastschrift. Bei Eintritt in den Verein wird ein monatsanteiliger Beitrag erhoben.
7. Mitglieder, die mit einer Zahlung im Rückstand sind, werden schriftlich zum Ausgleich ihrer Verbindlichkeiten aufgefordert.
8. Verläuft die Mahnung fruchtlos, entscheidet der Vorstand, ob die Forderungen durch gerichtliche Hilfe beigetrieben werden sollen.

9. Für den Zeitraum des Rückstandes, sofern er angemahnt ist, ruht das Stimmrecht des säumigen Mitgliedes. Darüber hinaus kann ihm der Vorstand die Teilnahme am Sportbetrieb und an gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie das Betreten des Vereinshauses untersagen.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:

1. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
2. im Bootshaus zu verkehren,
3. die Einrichtungen zu nutzen und
4. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie
5. Anträge über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten.

2. Ausschließlich aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Boote zu benutzen, sofern sie schwimmen können.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, alle sonstigen Sporteinrichtungen und Geräte unter Beachtung der erlassenen Ordnungen und Anweisungen des Vorstandes, des Beirates und seiner Beauftragten zu benutzen und an den Breitensport-Angeboten des Vereins teilzunehmen.

4. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das passive Wahlrecht.

5. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Ausnahmen sind an entsprechender Stelle dieser Satzung oder in der Jugendordnung genannt.

6. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, sofern 20% der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag stützen. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. Eine Unterschriftenliste der Befürworter muss beigelegt sein.

7. Nicht stimmberechtigt sind solche Mitglieder, denen die Mitglieder-Rechte ganz oder teilweise entzogen wurden oder, wenn es sich um eine Beschlussfassung handelt, die gegen das Mitglied selbst gerichtet ist, oder wenn es die Vornahme eines Rechtsgeschäftes bzw. die Einleitung eines Rechtsstreites gegen das Mitglied betrifft oder wenn die Vereinszugehörigkeit weniger als drei Monate beträgt.

8. Erwachsene Erstmitglieder können für den Ehepartner oder den Lebenspartner, sowie für ihre Kinder, bei der Beantragung der Mitgliedschaft oder im Verlauf Ihrer Mitgliedschaft, die Zuerkennung einer Beitragsvergünstigung für Familienmitglieder gemäß § 10 beantragen. Die Beitragsvergünstigung erlischt für:

1. den Jugendlichen an dem Tage, an dem er das 18. Lebensjahr vollendet hat
2. das erwachsene Familienmitglied von dem Zeitpunkt an, ab dem die Gemeinschaft aufgelöst ist.

9. Befindet sich das Mitglied in der Ausbildung oder ist es Wehrdienst oder Zivildienst verpflichtet und verfügt über kein eigenes Einkommen, so hat es das Recht, auf Antrag hin, in der Beitragsklasse für Kinder oder Jugendliche eingestuft zu werden. Diese Vergünstigung erlischt jedoch automatisch mit der Vollendung des 28. Lebensjahres, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf.

10. Das antragstellende oder begünstigte Mitglied ist verpflichtet, den Verein sofort zu informieren, wenn die Gründe für eine Beitragsvergünstigung fortfallen. Bei verspätetem Eingang einer solchen Benachrichtigung ist der Verein berechtigt, entsprechende Beitragsnachforderungen geltend zu machen.

11. Die Ausübung der Mitgliedsrechte und die der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Vereinsjugendtag

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist zuständig für:

1. die Bestellung des Vorstandes, die Wahl des Beirates und zweier Kassenprüfer sowie die Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
3. die Genehmigung der Budgetplanung in Umfang und Kostenhöhe,
4. die Beschlussfassung zur Festlegung der Aufnahmegebühr, der Beitragshöhe, der Höhe von Umlagen und sonstiger Gebühren,
5. alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes und Beirates fallen,
6. solche Dinge der originären Geschäftstätigkeiten, die durch Mitgliederantrag oder Vorstandsentscheidung auf der Tagesordnung stehen,
7. für letztinstanzliche Ausschlussverfahren,
8. die Wahl eines Versammlungsleiters in besonderen Fällen
9. die Beschlussfassung zur Satzungsänderung gemäß § 17 und
10. die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung gemäß § 20.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Diese Versammlung muss im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres stattfinden.

3. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

1. wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder
2. wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt und begründet haben oder
3. wenn eine Vorstandsnachwahl erforderlich ist.

4. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung und stellt sie den Mitgliedern mit der Einladung fristgerecht zu.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Vorstand Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung beantragen. Diese Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Verein zugestellt sein. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung sind die Mitglieder zu informieren.

6. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Jahresabschlussrechnung des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Schatzmeisters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung der vorgestellten Budgetplanung für das lfd. Geschäftsjahr
6. Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten der Einladung
7. Behandlung der fristgerecht eingereichten Mitgliederanträge
8. Verschiedenes

7. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, so sind die von diesen Mitgliedern geforderten Gründe in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand kann weitere Tagesordnungspunkte hinzufügen und über die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Anträge entscheiden.

8. Die Einladungsfrist zu einer Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Sie beginnt ab dem Tage, der der Absendung der Einladung folgt. Eventuelle Vorankündigungen erfolgen unverbindlich.

9. Die Zustellung der Einladung erfolgt mit einfachem Brief an die letzte bekannte Postanschrift des Mitgliedes oder per E-Mail.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird der Versammlungsleiter von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

Bei einer Abstimmung für oder gegen den amtierenden Versammlungsleiter wird für den Zeitraum dieser Abstimmung ein weiterer (Ersatz-)Versammlungsleiter gewählt.

11. Der 1. Vorsitzende (Versammlungsleiter)

- bestimmt den Protokollführer,
- eröffnet die Versammlung,
- stellt fest, ob die Einladung fristgerecht und ordnungsgemäß erfolgt ist,
- stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anhand der Anwesenheitsliste fest
- und verfährt weiter gemäß der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12. Über Gegenstände (Tagesordnungspunkte) die nicht in der Einladung angegeben sind, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen.

13. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind der Mitgliederversammlung direkt verantwortlich und berichten der Mitgliederversammlung über die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte sowie über die Übereinstimmung des Buch- und Anlagevermögens des Vereins. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Ihre Wiederwahl ist nicht begrenzt.

14. Die Mitgliederversammlung beschließt wie folgt:

1. bei der Entlastung des Schatzmeisters, des Vorstandes, bei Wahlen des Vorstandes, des Beirates, der Kassenprüfer, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern kein-stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.
2. bei der Verabschiedung des Jahresbudgets, der Wahl eines Versammlungsleiters und bei Vorgängen der normalen Geschäftstätigkeit gemäß Tagesordnung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Versammlungsleiter,
3. bei der Festlegung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Genehmigung von Umlagen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit,
4. Bei Ausschlussverfahren mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
5. bei Satzungsänderungen gemäß § 17 und
6. bei der Auflösung des Vereins gemäß § 20.

15. Bei einer Beschlussfassung zählen nur die gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

16. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern zur Einsicht innerhalb von 4 Wochen im Bootshaus auszulegen.

17. Gegen dieses Protokoll können stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Eine endgültige Behandlung der Widersprüche erfolgt auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Er besteht aus dem

1. 1. Vorsitzenden,
2. 2. Vorsitzenden,
3. Geschäftsführer,
4. Schatzmeister und dem
5. Sportwart, der zugleich ständiger Vertreter der Jugendabteilung ist.

Eine Ämterhäufung ist dabei nicht zulässig.

Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt, sofern sie nicht vergütungspflichtig angestellt sind.

2. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Vertretungsberechtigt ist jeweils einer der beiden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei originären geschäftlichen Vorgängen, die den einem Vorstandsmitglied zugewiesenen Geschäftsbereich betreffen, ist dieses Vorstandsmitglied einzeln zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Verbindlichkeiten einzugehen, die das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget um mehr als 1.000 Euro (i.W. Tausend Euro) überschreitet. Der Ausgleich der eingegangenen Verbindlichkeiten muss sichergestellt sein.
5. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Sie beginnt mit der Mitgliederversammlung, auf der das Amt angenommen wurde und endet mit der Mitgliederversammlung, auf der die Amtszeit endet und ein Nachfolger gewählt ist, der das Amt annimmt.
6. Die Bestellung des Vorstandes, oder eines seiner Mitglieder, kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden (Abberufung), wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Der vorzeitige Rücktritt von einem Vorstandsamt ist zulässig. Das Vorstandsmitglied darf aber das Amt nur sofort niederlegen, wenn gewährleistet ist, dass auch weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.
8. Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheiden, werden die Geschäfte vorübergehend durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch weitergeführt. Für die Wahl des Nachfolgers ist unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern nicht eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 3 Monate ansteht. Die Wahl des Nachfolgers gilt nur für die restliche Amtszeit.
9. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
10. Der Vorstand kann durch gemeinsamen Beschluss mit dem Beirat Ordnungen erlassen, aufheben oder ändern. Diese Ordnungen sind im Bootshaus zur Einsichtnahme auszulegen. Sie dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen. Auf neue oder geänderte Ordnungen ist durch Aushang im Bootshaus hinzuweisen.
11. Im Übrigen ist der Vorstand für die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und für eine Geschäftsführung, die einen geordneten und sicheren Sportbetrieb ermöglicht.
12. Der Vorstand ist des Weiteren verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit und eine dementsprechende Verwaltung der Mittel. Zuständig innerhalb des Vorstandes für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten und Belange des Vereins ist der Schatzmeister.
13. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, oder auf Antrag von 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, einberufen.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder der Sitzungsleiter.
15. Der Protokollführer erstellt ein Beschlussprotokoll, das den Vorstandsmitgliedern schriftlich per E-Mail innerhalb von 3 Wochen zuzustellen ist.
16. Der Vorstand kann erweiterte Vorstandssitzungen anberaumen und fachkundige Mitglieder oder außenstehende Personen hinzuziehen.
17. Der Vorstand beruft gemeinsame Vorstands- und Beiratssitzungen ein.
18. Dringlichkeitsentscheidungen kann der Vorstand ohne Einberufung einer Vorstandssitzung in gegenseitiger Absprache treffen. Zu diesem Zweck müssen der Anlass und die Einverständniserklärung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich auf elektronischem Wege oder auf normalem Schriftstück (Unterschriftenliste) vorliegen.

§ 15 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus

1. Ruderwart,
2. Bootswart,
- ~~3.~~ einem Trainer und einem Übungsleiter,
4. Pressewart,
5. Leiter des Festausschusses,
6. Wanderruderwart,
7. Platz- und Hallenwart,

8. Jugendwart sowie
9. zwei weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben, die ihnen vom Vorstand und Beirat gemeinsam zugeteilt werden.
10. Sicherheitsbeauftragte

Die nähere Stellen- und Aufgaben-Beschreibung erfolgt im Rahmen der Festlegung der Organisationsstruktur durch Vorstand und Beirat und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausgenommen davon sind Trainer, Übungsleiter und der Sicherheitsbeauftragte, die vom Vorstand bestimmt werden. Stimmberechtigt ist jeweils ein Trainer und Übungsleiter, sofern sie Vereinsmitglied sind.

2. Weitere Mitglieder des Beirates, ohne dass es einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf, sind der 1. und stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses der Jugendabteilung.
3. Alle Mitglieder des Beirates führen ihr Amt als Ehrenamt, sofern sie für ihre Tätigkeit nicht vergütungspflichtig angestellt sind.
4. Als Beiratsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Eine Ämterhäufung ist zulässig. Ein Beiratsmitglied darf zugleich Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB sein. Nicht alle Beiratsämter müssen besetzt sein.
6. Die Mitglieder des Beirates informieren, unterstützen und beraten den Vorstand in allen Sachfragen. Sie nehmen einzelverantwortlich die mit Ihrem Sachgebiet verbundenen originären Aufgaben wahr und berichten dem Vorstand unaufgefordert über Probleme, die sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder auch im Vereinsleben erkennen.
7. Die Mitglieder des Beirates entscheiden gemeinsam mit dem Vorstand solche Vorgänge, für die in dieser Satzung Ihre Mitwirkung vorgeschrieben ist.
8. Der Vorstand kann die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes vorzeitig beenden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
9. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger berufen.
10. Die Mitglieder des Beirates können beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Vorstands- und Beiratssitzung formlos beantragen, sofern vier Beiratsmitglieder diesen Antrag stützen.

§ 16 Jugendabteilung

1. Der Hattinger Ruderverein hat eine Jugendabteilung. Oberstes Organ der Jugendabteilung ist der Vereinsjugendtag, der den Vereinsjugendausschuss wählt.
2. Die Aufgaben, die Organisation und die Verantwortlichkeiten der Jugendabteilung sowie ihre Mitwirkung in den Vereinsgremien sind in der Jugendordnung festgelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Jugendabteilung hat Anspruch auf Etatmittel aus der Kasse des Vereins. Über die Höhe dieser Mittel entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtlage des Vereins mit der Genehmigung des Jahresbudgets.
4. Mittel, die der Jugendabteilung aus der Vereinskasse oder als zweckbegünstigte Mittel zufließen, unterliegen den Auflagen der Gemeinnützigkeitsanforderungen gemäß § 3 dieser Satzung.
5. Der jährliche Kassenbericht der Jugendabteilung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer gemäß § 13 Abs.13 dieser Satzung und ist Bestandteil der Jahresrechnung des Vereins.
6. Der Kassenbestand der Jugendkasse wird in der Vermögensaufstellung des Vereins erfasst.
7. Ständiger Vertreter der Jugendabteilung im Vorstand ist der Sportwart.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgestellt werden. Hierzu ist den Mitgliedern eine schriftliche Vorlage aller Änderungspositionen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Ergänzungen oder Änderungen zu dieser Satzungsvorlage beantragen. Diese Anträge müssen dem Verein 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand stellt diese Anträge den Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche zu.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Satzungsänderung beantragen. Der Vorstand entscheidet, ob die Satzungsänderung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgestellt wird. Der Vorstand muss den Änderungsantrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorstellen, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt und begründet haben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung per Handzeichen zu den einzelnen §§ oder §§-Absätzen mit 2/3 Mehrheit.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 (Mitgliederversammlung) sinngemäß.

§ 18 Haftungsausschluss und Schadenersatz

1. Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Beauftragten des Vereins, des Vorstandes und des Beirates sind Personenschäden und Sachschäden betreffend unter Ausschluss der persönlichen Haftung für den Verein tätig außer, dass Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihnen verursacht wurden. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen besteht gegenüber dem Verein und den Mitgliedern ein Haftungsanspruch nur in dem Umfang, der durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Jeglicher Haftungsanspruch erlischt mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausführung des Sportes oder auf dem Vereinsgrundstück oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle, Diebstähle, und sonstigen Schäden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch Funktionsträger oder Beauftragte des Vereins.
3. Mitglieder, die dem Verein aufgrund Nichtbeachtung von Ordnungen oder Anweisungen oder durch die Verletzung von Aufsichtspflichten Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zufügen, sind schadenersatzpflichtig. Die Schadenersatzpflicht beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf solche Schäden und Leistungen, die durch die Haftpflichtversicherung des Mitgliedes abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

Der Hattinger Ruderverein erfasst, speichert, verarbeitet, nutzt und veröffentlicht personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks unter Beachtung der Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und hat hierzu die „HRV-Datenschutzordnung“ als mitgeltendes Dokument dieses Satzungsabschnitts erlassen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen, sofern 3/4 der Vorstands- und Beiratsmitglieder dies in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen haben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand die Auflösung des Vereins schriftlich begründet zu beantragen, sofern 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen solchen Antrag stützen. Eine Unterschriftenliste des begründeten Auflösungsbegehrens ist dem Vorstand zuzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und als zweite Versammlung in dieser Sache gekennzeichnet, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentlich dem Antrag schriftlich in der Anwesenheitsliste, die sämtliche Mitgliedernamen enthält, zugestimmt haben. Im Übrigen gelten für die Auflösungsversammlung die Regularien des § 13 d.S. (Mitgliederversammlung).

6. Nach dem Auflösungsbeschluss verfügt der Vorstand die Vermögensübertragung gemäß § 3 Abs.5 dieser Satzung an den Anfallberechtigten unter der Bedingung des § 55 Abs.1 Nr. 4 der Abgabenordnung. Des Weiteren veranlasst der Vorstand gemäß § 74 Abs.2 BGB die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

7. Für den Fall einer Auflösung durch Liquidation hat der Vorstand die laufenden Geschäfte des Abwicklungszwecks gemäß BGB zu erfüllen.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Die Mitgliederversammlung autorisiert den Vorstand, die Registrierung der Satzung beim zuständigen Registergericht in Essen über einen Notar zu beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung autorisiert den Vorstand, ohne erneuten Mitgliederbeschluss, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, die den Sinn des Satzungstextes nicht verändern oder solche Änderungen auszuführen, die zur Erlangung der Satzungsapprobation im Nachhinein durch das Registergericht oder das Finanzamt eingefordert werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2019 beschlossen und vom Amtsgericht Essen unter der Nummer 30243 am 17.10.2019 in das Vereinsregister eingetragen.

Mit diesem Datum verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Hattinger Ruderverein e.V. 1923

Der Vorstand


-Josef Stumpe-
1. Vorsitzender


-Hans-Joachim Borgmann-
Schatzmeister